

militärisch-fiskalisch genutzten Boden sind zu treffen. Dazu sollten die grundbuchamtlichen Urkunden, Akten und Pläne (gemäß der gesetzlichen Meldepflicht aller Besitzungen über 100 ha) über Umfang und Bonität (Ertragsfähigkeit) des zur Entgeignung kommenden Bodens herangezogen werden.

3. Der zuständigen Bodenreformbehörde wird eine genaue Liste der für den aufzuteilenden Boden in Frage kommenden Bewerber eingereicht mit genauen Angaben über den von ihnen beanspruchten Boden und die Art, wie sie ihn als qualifizierte Bewerber gesetzmäßig zu nutzen beabsichtigen. Ausschaltung aller aktiven Nazis und anderer Personen, die nach dem Gesetz vom 5. März 1946 zur „Befreiung vom Nationalismus und Militarismus“ in der Ausübung ihrer politischen und sonstigen Rechte beschränkt sind.

4. Dafür sorgen, daß Bodenbewerber nicht wegen formeller Fehler oder bewußt engstirniger Auslegung der in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Klauseln aus dem Kreis der Bewerber ausgeschlossen werden. Die Bewerber also bei der Ausfüllung des amtlichen Bewerberordrucks besonders beraten und stützen.

5. Da die Landabgabe „nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse“ erfolgt, müssen die örtlichen, kreislichen und bezirklichen Vertretungen der Bodenbewerber dafür sorgen, daß der Passus von der „Notwendigkeit der Ernährungswirtschaft, der vorhandenen Betriebsmittel und Baumaterialien“ nicht als billiger Vorwand benutzt wird, die Bodenreform zu verhindern.

6. Fordern, daß die „Flurbereinigung zum Zwecke der Landabgabe“ zweckmäßig durchgeführt und durch die Bürokratie der Siedlungs- und Flurbereinigungsämter nicht als Hemmschuh der Bodenreform benutzt wird. Zweckmäßigkeitserwägungen über Flurbereinigung haben aus wirtschaftlichen, von der Ernährungsnot des Volkes diktierten Billigkeitsgründen gegenüber dem Willen der Bodenbewerber, an einer bestimmten, tatsächlich zweckentsprechenden Stelle zu siedeln, zurückzustehen.

7. Dafür sorgen, daß alle Kannbestimmungen der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz praktisch zur Anwendung kommen, sofern sie den Anforderungen der Bodenbewerber entsprechen.

8. In Versammlungen der Bodenbewerber, in der Presse, Gemeindevorständen usw. von dem Staatsministerium fordern, daß mehr Bodenbewerber in den „Landesausschuß für Siedlung und Bodenreform“ zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen in den „obersten, oberen und unteren Siedlungsbehörden“ berufen werden; ebenso in die Spruchausschüsse der oberen Siedlungsbehörden, die über die Enteignung und Höhe der Entschädigung entscheiden, damit den Großgrundbesitzern aus der Durchführung der Bodenreform kein glänzendes Geschäft ermöglicht wird, an dem die Bodenbewerber zugrunde gehen würden.

9. Ständige engste Fühlungnahme mit den antifaschistisch-demokratischen politischen Parteien, Gewerkschaften, Bauernorganisationen und allen anderen öffentlichen Stellen und Vereinigungen aufrechterhalten. Alle mit der gesetzlichen und politischen Seite der Durchführung der Bodenreform im Zusammenhang stehenden Fragen besprechen, damit sie die notwendige allseitige, von den demokratischen Kräften getragene Unterstützung erhalten.

In der „Erklärung der KPD der US-Zone“ vom 21. April 1947, die auch für alle an der Durchführung der demokratischen Bodenreform Beteiligten von grundsätzlicher Bedeutung ist, heißt es:

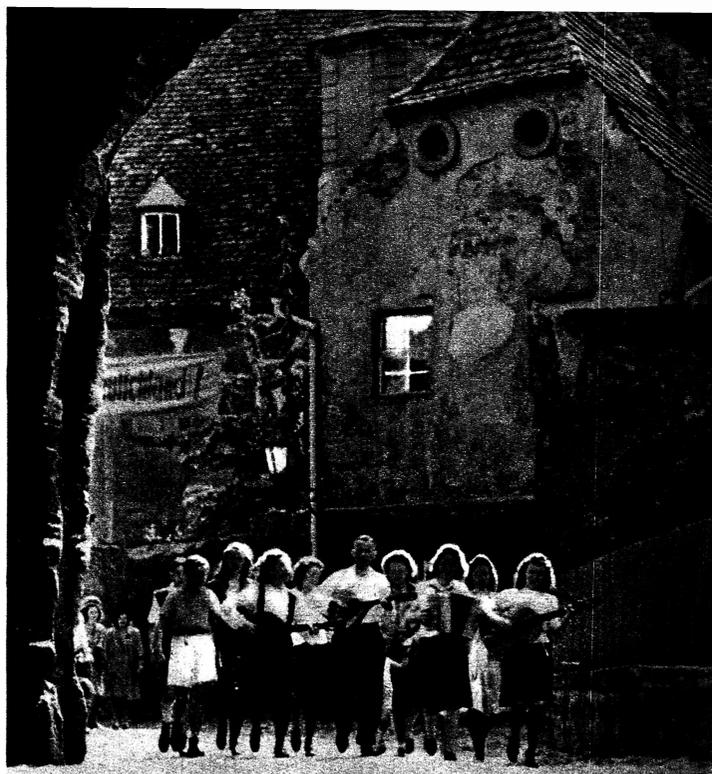
1. Sofortige Inangriffnahme einer generellen Anbauplanung für 1947/48. Detaillierung des Anbauplanes unter aktiver Beteiligung der örtlichen Bauernausschüsse für die Gemeinden und Kreise.

2. Ausarbeitung eines neuen Systems des Ablieferungsolls unter Teilnahme der örtlichen Bauernausschüsse und unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Besitz- und Wohnverhältnisse.

3. Unverzügliche Vorbereitung der Durchführung der Bodenreform im kommenden Herbst.

Zum Schluß wird mit Recht nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß auch diese Maßnahmen nur dann zum Erfolg führen können, wenn auf schnellstem Wege die politische und wirtschaftliche Einheit Deutschlands hergestellt und zentrale Verwaltungen für Landwirtschaft und Ernährung sowie für Industrie und Außenhandel geschaffen werden.

Fritz Erdmann



Vom 23. bis 26. Mai 1947 tagte in Meissen das „Zweite Parlament der Freien Deutschen Jugend“. Aus allen Zonen Deutschlands waren ihre Vertreter zusammengeströmt, um Gesamtschau auf die Erfolge des letzten Jahres zu halten und die notwendigen Entschlüsse für die weitere Arbeit unter der Jugend Deutschlands zu beraten und abzulegen. Das Parlament wählte den neuen Zentralrat der FDJ, der wiederum Erich Honecker zu seinem 1. Vorsitzenden bestimmte, während die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden von Edith Baumann übernommen wurde. Eindrucksvolle Straßendemonstrationen der Jugend sowie zahlreiche kulturelle und sportliche Veranstaltungen gaben der Tagung ein kämpferisches und dennoch frohes, festliches Gepräge.